

Anordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr.171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351)

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Ostallgäu vom 12.04.2021 über die Anordnung einer Testpflicht an zwei verschiedenen Tagen pro Woche für die Beschäftigten u.a. in Altenheimen und Seniorenresidenzen wird aufgehoben.

Auf die Verpflichtung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 12.BayIfSMV, wonach das Schutz- und Hygienekonzept von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 12.BayIfSMV auch ein Testkonzept enthalten muss, das insbesondere die regelmäßige Testung der Beschäftigten der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorsieht, wird hingewiesen.

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 02.06.2021 in Kraft.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Marktoberdorf, 31.05.2021

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor